



## Wesentliche Veränderungen von Produkten

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) findet Anwendung auf das Inverkehrbringen von neuen, gebrauchten, wiederaufgearbeiteten und wesentlich veränderten Produkten (§ 2 Abs. 8 GPSG). Wesentlich veränderte Produkte werden gesondert erwähnt, da sie wie neue Produkte behandelt werden. Diese Auffassung hat sich inzwischen in der gesamten Europäischen Union durchgesetzt.

Für Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie gilt hierbei als Besonderheit, dass auch der innerbetriebliche Eigenbau von Maschinen erfasst wird. Werden in einem Unternehmen eigengenutzte Maschinen wesentlich verändert, unterliegen sie den Anforderungen der Richtlinie. Dem Inverkehrbringen steht in diesem Fall die Inbetriebnahme gleich.

Wann aber stellt eine Änderung an einem Produkt eine wesentliche Änderung dar? Das deutsche Bundesministerium für Arbeit und die Bundesländer haben im Jahr 2000 ein Interpretationspapier „Wesentliche Änderung in Bezug auf Maschinen“ veröffentlicht, das auch Anhaltspunkte für die Beurteilung anderer Produkte bietet. Das Interpretationspapier bezieht sich auf das Gerätesicherheitsgesetz (GSG). Mit Inkrafttreten des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) zum 1.5.2004 tritt das GSG außer Kraft. Das Interpretationspapier ist jedoch auch unter dem GPSG weiter anwendbar.

Im Folgenden ist der Text des Interpretationspapiers wiedergegeben. Der ursprüngliche Abdruck erfolgte im Bundesarbeit 11/2000, S. 35.

### Interpretationspapier des BMA und der Länder zum Thema „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ Bek. des BMA vom 7. September 2000 – IIIc 3-39607-3 –

Das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) regelt u.a. das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln. Zu diesen technischen Arbeitsmitteln zählen auch Maschinen. Nach § 2 Absatz 3 GSG ist "Inverkehrbringen" im Sinne dieses Gesetzes jedes Überlassen an andere. Dies gilt grundsätzlich zunächst für neue Produkte. Gebrauchte Produkte werden nur insoweit mit erfasst, wenn diese aufgearbeitet oder **wesentlich verändert** wurden. Der unbestimmte Begriff „wesentlich verändert“ wird im Gesetz nicht weiter erläutert und muss deshalb ausgelegt werden.

Seit mehreren Jahren gibt es dazu eine gemeinsame Interpretation von Bund und Ländern, die die Auslegung des Begriffs „wesentliche Veränderung“ auf eine Gefahrenanalyse abstützt. Mit der Überarbeitung des europäischen „Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ im Jahre 1999 wurde diese Interpretation europäisch übernommen.

## **Interpretation des BMA und der Länder für den im GSG benutzten Begriff "wesentliche Veränderung" in Bezug auf Maschinen vom 7. September 2000**

Jede Veränderung an einer gebrauchten Maschine, die den Schutz der Rechtsgüter des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) beeinträchtigen kann, z.B. durch Leistungserhöhungen, Funktionsänderungen oder Änderungen der Sicherheitstechnik, ist zunächst - analog zur DIN EN 292-1 bzw. 1050 - systematisch zu untersuchen. Ziel der Untersuchung ist es zu ermitteln ob sich durch die Veränderung neue Gefährdungen<sup>1</sup> ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko erhöht hat.

Hier kann man zunächst von drei Fallgestaltungen ausgehen:

- ⇒ Es liegt keine neue Gefährdung bzw. keine Risikoerhöhung vor, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
- ⇒ Es liegt zwar eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vor, die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind aber hierfür ausreichend, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
- ⇒ Es liegt eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vor und die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind hierfür nicht ausreichend.

Bei veränderten Maschinen, die unter die Fallgestaltung 1 oder 2 fallen, sind zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen nicht erforderlich. Veränderte Maschinen, die unter die Fallgestaltung 3 fallen, sind dagegen hinsichtlich der Feststellung ob eine wesentliche Veränderung im Sinne des GSG vorliegt, weiter zu untersuchen.

Dabei ist zunächst festzustellen ob es möglich ist, die Maschine mit einfachen trennenden Schutzeinrichtungen wieder in einen sicheren Zustand - d.h. das Risiko wird gegenüber dem ursprünglich sicheren Zustand nicht erhöht - zu bringen. Ist dies der Fall, kann die Veränderung im Allgemeinen als nicht wesentlich im Sinne des GSG angesehen werden. Andernfalls ist eine weitergehende Einschätzung des Risikos vorzunehmen - s. hierzu DIN EN 1050 -.

Im ersten Schritt der Risikoeinschätzung ist das Ausmaß des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, zu untersuchen. Dabei kann es sich sowohl um einen Personenschaden wie auch um einen Sachschaden handeln. Es sind wiederum zwei Fallgestaltungen möglich:

1. Der mögliche Personenschaden ist reversibel bzw. es ist ggf. nicht mit einem hohen Sachschaden zu rechnen.
2. Der mögliche Personenschaden ist irreversibel bzw. es ist ggf. mit einem hohen Sachschaden zu rechnen.

Im ersten Fall ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des GSG anzusehen. Im zweiten Fall ist in einem nächsten Schritt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens zu untersuchen, wobei wiederum zwei Fallgestaltungen möglich sind:

1. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist nicht hoch.
2. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist hoch.

---

<sup>1</sup> Zu den Definitionen siehe Tabelle am Ende dieser Darstellung

Im ersten Fall ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des GSG anzusehen.  
Im zweiten Fall liegt eine wesentliche Veränderung im Sinne des GSG vor.

### Schlussfolgerung:

Veränderungen an Maschinen / -Anlagen können folgende Auswirkungen haben:

- 1.: Die Maschine ist auch nach der Veränderung sicher.  
⇒ Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.
- 2.: Die Maschine ist nach der Veränderung nicht mehr sicher. Die Veränderung ist jedoch nicht wesentlich im Sinne des GSG.  
⇒ Es müssen Maßnahmen durchgeführt werden um die Maschine wieder in einen sicheren Zustand zu bringen.  
Das sind z.B. Maßnahmen nach der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - wenn der Betreiber eine Maschine verändert - (s. hierzu § 4 Abs. 4 AMBV)\* oder Maßnahmen nach dem GSG - wenn eine aufgearbeitete nicht wesentlich veränderte Maschine erneut Inverkehr gebracht wird - (s. hierzu § 3 Absatz 1 GSG).
- 3.: Die Maschine ist nach der Veränderung nicht mehr sicher und die Veränderung ist als wesentlich im Sinne des GSG anzusehen.  
⇒ Die veränderte Maschine fällt unter die Bestimmungen des GSG wie eine neue Maschine.

Bezeichnung	Definition	Quelle
Gefährdung	Quelle einer möglichen Verletzung oder Gesundheitsschädigung	DIN-EN 292-1
Schaden	Physische Verletzung und/oder Schädigung von Gesundheit oder Sachen	DIN EN 1050
Risiko	Kombination der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes eines möglichen Schadens bezogen und auf mögliche Gefährdungssituationen	Sinngemäß nach DIN EN 292-1 + DIN EN 1050
Risikoeinschätzung	Bestimmung der Risikoelemente Schadenseintritt und Schadensausmaß nebst der Wahrscheinlichkeiten	DIN EN 1050 Abschnitt 7
Sicherheit einer Maschine	Die Fähigkeit einer Maschine, ihre Funktion(en) durchzuführen und transportiert, aufgebaut, eingerichtet, instand gehalten, abgebaut und entsorgt zu werden unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung, wie sie vom Hersteller in der Betriebsanleitung festgelegt ist, ohne dass dadurch Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen verursacht werden.	DIN EN 292-1
Maschine ist „unsicher“	Eine Maschine ist unsicher, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass Schutzmaßnahmen notwendig sind, um das Risiko weiter zu vermindern.	DIN EN 1050 analog Nr. 8.1

\* **Anmerkung der Geschäftsstelle BG-PRÜFZERT:**

Die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) ist mit der Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) am 3. Oktober 2002 außer Kraft getreten. Der § 7 Abs. 5 BetrSichV (Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel) übernimmt die Regelungen des § 4 Abs. 4 der AMBV.

## Normenliste

- ❑ DIN EN 292-1, Ausgabe 11/1991  
Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil 1:  
Grundsätzliche Terminologie, Methodik

*ersetzt durch:*

DIN EN ISO 12100-1, Ausgabe: 04/2004  
Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 1:  
Grundsätzliche Terminologie, Methodologie

- ❑ DIN EN 292-2, Ausgabe 06/1995  
Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil 2:  
Technische Leitsätze und Spezifikationen

*ersetzt durch:*

DIN EN ISO 12100-2, Ausgabe: 04/2004  
Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 2:  
Technische Leitsätze

- ❑ DIN EN 1050, Ausgabe 01/1997  
Sicherheit von Maschinen - Leitsätze zur Risikobeurteilung

*ersetzt durch:*

DIN EN ISO 14121-1, Ausgabe 12/2007  
Sicherheit von Maschinen - Risikobeurteilung - Teil 1: Leitsätze

## Kontakt

Rüdiger Reitz  
Geschäftsstelle BG-PRÜFZERT  
Königsbrücker Landstraße 2  
01109 Dresden

Tel.: +49 351 457 – 2212 / Fax: +49 351 457 – 2215

E-Mail: [bg-pruefzert@dguv.de](mailto:bg-pruefzert@dguv.de) / Internet: [www.dguv.de/bg-pruefzert](http://www.dguv.de/bg-pruefzert)